



Einwohnergemeinde Häfelfingen

REGLEMENT

vom 13. September 2016

über die **Benützung der "Alten Latärne"**
im Besitz der Einwohnergemeinde Häfelfingen, Hauptstrasse 19A

1. Zweckbestimmung

Die "Alte Latärne" dient vorwiegend geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen.

2. Benützungsrecht

Die "Alte Latärne" steht in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern von Häfelfingen zur Verfügung. Sie kann aber auch an auswärtige Institutionen und

Privatpersonen vermietet werden. Mieter/innen müssen volljährig sein.

3. Mietgebühren

In den Mietgebühren sind inbegriffen: Strom, Heizung, Wasser, Mobiliar und Inventar.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

a)	Ortsansässige / bis 50 Personen	Fr.	130.--
b)	Auswärtige / bis 50 Personen	Fr.	250.--
c)	Ortsvereine gratis		
d)	eventuelle Reinigung/Nachreinigung pro Std.	Fr.	30.--
e)	Depot	Fr.	150.--

Bei der Schlüsselübergabe ist die Miete plus die Depot-Gebühr in bar zu entrichten.

Lokal, Mobiliar, Inventar und Umgebung sind nach der Benützung in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu übergeben. Fehlendes und beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat behält sich vor, für besondere Anlässe Abweichungen von den Normalansätzen vorzunehmen.

4. Parkmöglichkeiten

Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Latärneparkplatz und/oder dem Turnplatz beim Dorfeingang zu parkieren.

5. Vermietung

- a) Auskünfte über die Vermietung erteilt der Hauswart / die Hauswartin.
- b) Die Übergabe des Lokals erfolgt durch den Hauswart / die Hauswartin.
- c) Den Anweisungen des Hauswarts / der Hauswartin ist Folge zu leisten.
- d) Mietbewilligungen werden schriftlich erteilt.
- e) Beim Verkauf von Esswaren und Getränken ist eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung bei der Gemeinde Häfelfingen zu beantragen.
- f) Allfällige Annullierungen bestätigter Reservationen sind dem Hauswart / der Hauswartin bis spätestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich zu melden.
- g) Der Gemeinderat behält sich vor, andernfalls eine angemessene Entschädigung zu erheben.

6. Haftung

- a) Alle Mieter/innen verpflichten sich, zu Lokal und Einrichtung Sorge zu tragen. Die Vertragsnehmer haften für sämtliche Schäden an Lokal, Mobiliar und Inventar. Schäden sind bei der Abnahme unaufgefordert zu melden.
- b) Der Schlüssel wird gemäss Vertrag zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels übernimmt der Mieter für die vollen Kosten für Ersatzschlösser.
- c) Nach erfolgter Abnahme des Lokals wird die Depotgebühr von Fr. 150.-- zurück-erstattet, unter Berücksichtigung allfälliger Abzüge.
- d) Die Einwohnergemeinde Häfelfingen lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Vermietung des Lokals entstehen, ab.

7. Allgemeines

Beim Verlassen des Lokals hat der Mieter/die Mieterin dafür zu sorgen, dass sämtliche elektrische Verbraucher ausgeschaltet, sowie alle Türen und Fenster geschlossen sind. Zusätzlicher Umtrieb, welcher durch Nichteinhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen entsteht, wird separat in Rechnung gestellt. Das Rauchen ist in der gesamten Liegenschaft nicht gestattet. Das Übernachten im Lokal ist nicht gestattet. Der Abfall ist durch die Mieter/Mieterinnen selbst zu entsorgen.

Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Ab 24 Uhr nur Musik in Zimmerlautstärke. Fenster und Türen sind ab 22 Uhr geschlossen. Raucher, die sich nach 22 Uhr im Aussenbereich der alten Latärne aufhalten, beachten die Nachtruhe. Der Mieter sorgt für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.

Einwohnergemeinde Häfelfingen



E. Strub / Gemeindepräsident

Ch. Gerhard / Gemeindeschreiberin

